

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 25. September 1947

43. Stück

- 213.** Verordnung: Wiederverlautbarung des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetzes.
214. Verordnung: Organisation der Verbrauchssteuer- und Monopolverwaltung erster Instanz.
215. Verordnung: Umlagenordnung.
216. Verordnung: Festsetzung der Umrechnungsverhältnisse für die in Kronen Gold bemessenen Konsulargebühren.
217. Verordnung: Wiedereinführung der Normalzeit im Jahre 1947.

213. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Juli 1947 über die Wiederverlautbarung des Verfassungsgesetzes über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetz).

(1) Auf Grund des XXI. Hauptstückes des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, werden in der Anlage die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, über das Verfahren vor dem Volksgericht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetz), unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen verlautbart, die sich aus dem VI. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetznovelle), und dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 67, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallgesetz abgeändert wird, ergeben.

(2) Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947“ zu bezeichnen.

Gerö

Anlage

Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947.

Zuständigkeit.

§ 1. (1) Zur Zuständigkeit des Volksgerichtes gehören die im Kriegsverbrechergesetz unter Strafe gestellten und die im § 13, Abs. (2), des gleichen Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen, ferner die in den §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, 8 und 10 bis 12 des Verbotsgesetzes 1947 mit Strafe bedrohten Handlungen.

(2) Erfüllt die Tat neben einem der vom Abs. (1) umfaßten Verbrechenstatbestände noch

einen anderen strafbaren Tatbestand, so berührt dies die Zuständigkeit des Volksgerichtes nicht; die Strafe ist nach dem strengsten Strafgesetz zu bemessen. Auf Verfall des gesamten Vermögens ist zu erkennen, sofern er bei Anwendung des Kriegsverbrechergesetzes oder des Verbotsgesetzes auszusprechen wäre.

(3) Hat jemand im Verbotsgesetz oder im Kriegsverbrechergesetz unter Strafe gestellte Handlungen, die mit dem Verfall (der Einziehung) des gesamten Vermögens bedroht sind, und andere Straftaten begangen, die zufolge Zusammentreffens Gegenstand derselben Aburteilung sind, so ist gegen den Schuldigen neben der sonstigen gesetzlichen Strafe auch auf Verfall des gesamten Vermögens zu erkennen. Die Vorschrift des § 9 des Kriegsverbrechergesetzes, daß in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Einziehung des gesamten Vermögens ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann, bleibt unberührt; sie gilt auch in den Fällen des § 12 des Kriegsverbrechergesetzes.

(4) Die Bestimmungen des § 13, Abs. (1), des Kriegsverbrechergesetzes über die Anwendbarkeit der §§ 265 a StPO. und 54 StG. gelten unter den dort genannten Voraussetzungen auch für die in den §§ 3 b, 3 d, 3 g, 8 und 10 bis 12 des Verbotsgesetzes 1947 unter Strafe gestellten Handlungen.

(5) Abs. (4) findet auch auf alle Straftaten Jugendlicher, für deren Aburteilung das Volksgericht zuständig ist, Anwendung; bei solchen strafbaren Handlungen, die im Gesetz mit der Todesstrafe oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, darf jedoch die Strafe nicht unter sieben Jahre herabgesetzt werden.

§ 2. Treffen in die Zuständigkeit des Volksgerichtes fallende strafbare Handlungen mit anderen zusammen, so finden die Vorschriften des § 56 StPO. keine Anwendung.

§ 3. (1) Erachtet das Volksgericht, daß alle oder einzelne der unter Anklage gestellten Handlungen einen nicht zu seiner Zuständigkeit gehörigen Tatbestand begründen, so spricht es in

Ansehung eines solchen Tatbestandes mit Urteil seine Unzuständigkeit aus und verweist hinsichtlich dieses Tatbestandes die Strafsache in das ordentliche Verfahren.

(2) Erachtet ein Schwurgericht oder ein Schöffengericht, daß alle oder einzelne der unter Anklage gestellten Handlungen einen zur Zuständigkeit des Volksgerichtes gehörigen Tatbestand begründen, so spricht es in Ansehung dieses Tatbestandes mit Urteil seine Unzuständigkeit aus. Die Bestimmungen des § 261, Abs. (2), StPO. gelten sinngemäß.

(3) Erfasst das Unzuständigkeitsurteil nicht die ganze Strafsache, so kann das Schwurgericht oder das Schöffengericht die Hauptverhandlung bis zur Entscheidung des Volksgerichtes vertagen (§ 276 StPO.).

(4) Soweit nicht besondere Vorschriften abweichende Anordnungen enthalten, gelten im Verfahren wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Volksgerichtes fallen, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Verfahren in Straffällen, deren Aburteilung dem Schwurgericht obliegt.

Vermögensbeschlagnahme.

§ 4. (1) Personen, gegen die ein Strafverfahren wegen eines im Kriegsverbrechergesetz oder in den §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, Abs. (1), 11 und 12 des Verbotsgesetzes 1947 unter Strafe gestellten Verbrechens eingeleitet ist, dürfen bis zur Beendigung des Verfahrens durch rechtsgeschäftliche Verfügungen ihr unbewegliches Vermögen weder veräußern noch belasten. Das gleiche gilt für Veräußerungen oder Belastungen ihres beweglichen Vermögens oder für die Übernahme von Verpflichtungen, sofern diese Verfügungen über den Rahmen der laufenden Verwaltung oder der Fortführung des Haushaltes hinausgehen. Gegen diese Verbote verstoßende Rechtsgeschäfte sind nichtig.

(2) Abs. (1) gilt nicht für Personen, die bereits dem Verfügungsverbot des § 20 des Verbotsgesetzes 1947 unterliegen.

(3) Rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die gegen die Verbote nach Abs. (1) oder nach § 20 des Verbotsgesetzes 1947 verstoßen, steht eine Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung gleich.

§ 5. (1) In Verfahren wegen eines Verbrechens nach dem Kriegsverbrechergesetz oder nach den §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 e, 3 f, 3 g, Abs. (1), 11 oder 12 des Verbotsgesetzes 1947 kann die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten (Verdächtigen) angeordnet werden. Die Beschlagnahme ist anzuordnen, wenn es zur Sicherung des vom Verfall bedrohten Vermögens erforderlich ist.

(2) Die Beschlagnahme ist nicht anzuordnen, wenn über das Vermögen des Beschuldigten (Verdächtigen) der Konkurs oder über ihn das Ausgleichsverfahren anhängig ist.

§ 6. (1) Wird wegen eines der in § 5, Abs. (1), genannten Verbrechen das Strafverfahren eingeleitet, so haben sich die Erhebungen auch auf die Feststellung des Vermögens des Beschuldigten (Verdächtigen) zu erstrecken.

(2) Bei Gefahr im Verzuge können die Sicherheitsbehörden Gegenstände, die voraussichtlich der Beschlagnahme unterliegen, vorläufig sicherstellen. Sie haben den Beteiligten eine Bescheinigung auszustellen und dem Gerichte die Anzeige zu erstatten. Die Bestimmungen des § 24 StPO. gelten sinngemäß.

(3) Das Gericht kann auch vor der Beschlagnahme Maßnahmen der Erfassung und der Sicherung solcher Gegenstände durch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich die Gegenstände befinden, veranlassen.

§ 7. (1) Die Beschlagnahme wird durch das Gericht angeordnet. Im Vorverfahren entscheidet die Ratskammer. Das gleiche gilt für die Aufhebung einer angeordneten Beschlagnahme.

(2) Wird die Beschlagnahme aufgehoben, so wird die Zeit, während der sie bestanden hat, bis zur Höchstdauer von ein und einem halben Jahre in die Verjährungsfristen und in die Fristen der §§ 216 und 256 EO. nicht eingerechnet.

§ 8. (1) Der Beschluß, mit dem die Beschlagnahme angeordnet wird, ist dem Beschuldigten (Verdächtigen), seinem gesetzlichen oder amtlich bestellten Vertreter oder im Falle des Todes des Beschuldigten (Verdächtigen) dem Vertreter des Nachlasses zuzustellen. Fehlt es an einem Vertreter, so hat das Gericht die Bestellung eines Kurators zu veranlassen und diesem den Beschluß zuzustellen.

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses ist allen Personen zu übersenden, die Vermögensstücke in Gewahrsam haben, wenn diese Personen und ihre Anschrift dem Gericht bekannt sind.

(3) Der Beschluß ist weiters an der Amtstafel des Gerichtes anzuschlagen und, wenn es erforderlich erscheint, auch auf andere ortsübliche Weise zu verlautbaren, wie durch Anschlag an der Amtstafel der Aufenthaltsgemeinde des Beschuldigten (Verdächtigen) oder anderer Gemeinden, in Zeitungen u. dgl. Der Beschluß ist außerdem in die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichtes bestimmte Zeitung einmal einzuschalten.

(4) In den Verlautbarungen, nach Abs. (3) ist auf die Pflicht zur Anmeldung von Ansprüchen hinzuweisen (§ 15) und die Behörde zu benennen, der die Durchführung der Beschlagnahme obliegt (§ 10).

(5) Der Beschluß, mit dem eine Beschlagnahme aufgehoben wird, ist nach der Rechtskraft den gleichen Personen zuzustellen (mitzuteilen) und in der gleichen Weise zu verlautbaren wie der Beschluß über die Beschlagnahme des Vermögens.

§ 9. (1) Gegen den Beschluß der Ratskammer, mit dem im Vorverfahren die Beschlagnahme angeordnet wird, steht dem Beschuldigten (Verdächtigen) oder dem im § 8, Abs. (1), genannten Vertreter, gegen den Beschluß der Ratskammer, mit dem die Beschlagnahme abgelehnt oder aufgehoben wird, dem Staatsanwalt die Beschwerde an den Gerichtshof II. Instanz offen. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen bei der Ratskammer anzubringen. Aufschiebende Wirkung kommt nur der Beschwerde des Staatsanwaltes gegen die Aufhebung der Beschlagnahme zu. Bis zur Entscheidung des Gerichtshofes II. Instanz bleiben die schon getroffenen Sicherungsmaßnahmen in Kraft.

(2) Die im § 8, Abs. (3), vorgesehenen Verlautbarungen sind erst nach Eintritt der Rechtskraft der Beschlagnahme durchzuführen.

§ 10. (1) Die Durchführung der Beschlagnahme obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Das Gericht hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Durchführung einer von ihm angeordneten Beschlagnahme zu betrauen, in deren Sprengel sich das Vermögen ganz oder zum Teil befindet. Das Gericht hat ihr den Beschlagnahmebeschluß nach Eintritt der Rechtskraft zu übersenden und das Ergebnis der bisherigen Erhebungen und die getroffenen Maßnahmen über das Vermögen mitzuteilen. Befinden sich Teile des Vermögens im Sprengel anderer Bezirksverwaltungsbehörden, so hat die vom Gericht betraute Bezirksverwaltungsbehörde diese um die Durchführung der in ihrem Sprengel erforderlichen Maßnahmen zu ersuchen.

(2) Durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Finanzen kann auch eine andere Behörde mit der Durchführung der im Abs. (1) bezeichneten Maßnahmen betraut werden.

§ 11. (1) Durch die Beschlagnahme wird das Vermögen der freien Verfügung des Beschuldigten (Verdächtigen) entzogen. Die Beschlagnahme erfaßt auch später erworbenes Vermögen. Sie dauert bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens, wenn sie nicht früher aufgehoben wird. Im Falle des Todes des Beschuldigten (Verdächtigen) kann die Beschlagnahme des nachgelassenen Vermögens bis zur Einantwortung des Nachlasses angeordnet werden.

(2) Während der Zeit der Beschlagnahme ist die mit ihrer Durchführung betraute Behörde (§ 10) berechtigt, die Rechte des Eigentümers geltend zu machen. Hierbei hat auf Ersuchen der Behörde die Finanzprokurator die Vertretung im gerichtlichen und im Verwaltungsverfahren zu übernehmen. Hinsichtlich der Gebühren kommt in diesem Falle dem Eigentümer des beschlagnahmten Vermögens die persönliche Gebührensbe freiung wie dem Staate zu.

§ 12. Jedermann ist der Sicherheitsbehörde, dem Gericht und der mit der Durchführung der Beschlagnahme betrauten Behörde zur Auskunft erteilung über Vermögen verpflichtet, das nach § 5 der Beschlagnahme unterliegt oder schon beschlagnahmt ist.

§ 13. (1) Die mit der Durchführung der Beschlagnahme betraute Behörde hat die Aktiven des beschlagnahmten Vermögens zu verzeichnen. Sie hat nach freiem Ermessen die für eine sachgemäße Verwahrung und Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens erforderlichen Verfügungen zu treffen. Zu diesem Zwecke kann sie

- a) bewegliche Sachen, wenn sie dem Verderben unterliegen oder wenn die Kosten ihrer Verwahrung oder der Verwaltung unverhältnismäßig groß sind, gemäß § 39, Abs. (5), VStG. veräußern, in welchem Falle die Beschlagnahme den erzielten Erlös ergreift;
- b) angemeldete Forderungen von Dienstnehmern oder Gewerbe- und Handeltreibenden, deren Bestand und Unbedenklichkeit unzweifelhaft ist, bis zur Höhe von 25 Prozent befriedigen, wenn dieser Betrag in den vorhandenen Aktiven des Vermögens offenbar gedeckt ist und die Wirtschaftslage des Gläubigers eine alsbaldige Abschlagszahlung notwendig erscheinen läßt.

(2) Bei Liegenschaften und bürgerlichen Rechten wird auf Antrag der Behörde die Beschlagnahme im Grundbuch angemerkt. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß im Falle des Ausspruches des Vermögensverfalles alle der Anmerkung im Range nachstehenden Eintragungen, wodurch die Liegenschaften oder bürgerlichen Rechte belastet oder übertragen oder die Rechte aufgehoben werden, unwirksam werden.

(3) Die Behörde kann geeignete Personen zur treuhändigen Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens oder von Teilen des Vermögens bestellen. Der Verwalter kann insbesondere mit der Verzeichnung der Aktiven und der angemeldeten Ansprüche betraut werden.

(4) Die Kosten der Verwahrung und Verwaltung sind aus dem beschlagnahmten Vermögen oder dessen Erträgen zu decken. Zu diesen Kosten gehören auch die dem Gegner zu ersetzenden Kosten eines nach § 11, Abs. (2), von der Finanzprokurator geführten Prozesses.

§ 14. Bürgerliche Rechte an dem beschlagnahmten Vermögen, deren Rang der Anmerkung nach § 13, Abs. (2), vorausgeht, sowie dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen, die zu ihrer Begründung keiner Eintragung im öffentlichen Buche bedürften, werden durch die Beschlagnahme nicht berührt.

§ 15. (1) Nicht verbücherte dingliche Rechte Dritter an dem beschlagnahmten Vermögen und nicht verbücherte Bestandrechte sowie die zum beschlagnahmten Vermögen gehörigen Schulden samt Nebengebühren sind innerhalb dreier Monate nach der Verlautbarung des Beschlagnahmebeschlusses in der amtlichen Zeitung [§ 8, Abs. (3)] von den Berechtigten oder Gläubigern bei der mit der Durchführung der Beschlagnahme betrauten Behörde schriftlich anzumelden.

(2) In der Anmeldung sind die Zeit der Entstehung der Forderung, ihr Rechtsgrund, ihre Höhe, der Zeitpunkt der Fälligkeit und allenfalls für sie bestehende Sicherungen anzuführen.

§ 16. (1) Klagen, die das beschlagnahmte Vermögen betreffen, sind nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 14) zulässig. Anhängige Prozesse gegen den Eigentümer des beschlagnahmten Vermögens, die das beschlagnahmte Vermögen betreffen, sind auf Antrag der Behörde zu unterbrechen und können nur nach Aufhebung der Beschlagnahme auf Antrag einer der Parteien fortgesetzt werden.

(2) Die Einleitung von Exekutionen auf das beschlagnahmte Vermögen ist während der Beschlagnahme unzulässig. Anhängige Exekutionen sind auf Antrag der Behörde aufzuschieben und können nur nach Aufhebung der Beschlagnahme oder, wenn es sich um die Durchsetzung bürgerlicher Rechte an beschlagnahmten Vermögen handelt (§ 14), auch nach dem Verfallserkenntnis fortgesetzt werden; andernfalls sind sie nach dem Verfallserkenntnis auf Antrag der Verwertungsstelle [§ 20, Abs. (3)] einzustellen. Ein Antrag der Verwertungsstelle auf Exekutioneneinstellung hat jedoch dann zu unterbleiben, wenn ein Antrag gemäß § 21, Abs. (8), in Frage kommt. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Exekutionen zur Sicherstellung und für einstweilige Verfügungen.

(3) Während der Dauer der Beschlagnahme kann über das beschlagnahmte Vermögen kein Konkurs und über den Eigentümer kein Ausgleichsverfahren eröffnet werden.

§ 17. Die mit der Durchführung der Beschlagnahme betraute Behörde hat, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für gegeben hält, die Bestellung eines öffentlichen Verwalters gemäß dem Gesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 157, zu beantragen. Wird ein öffentlicher Verwalter bestellt, so ruht in Ansehung der von ihm verwalteten Sachen und Rechte während der Zeit seiner Bestellung die Berechtigung der Behörde zur Geltendmachung der Rechte des Eigentümers.

§ 18. Die Beschlagnahme ist vom Gericht aufzuheben, wenn sich ergibt, daß der Betrag der angemeldeten und voraussichtlich zu befriedigenden Ansprüche unter Berücksichtigung der

bürgerlichen Lasten den Wert des beschlagnahmten Vermögens übersteigt und ein allenfalls von der Behörde versuchter außergerichtlicher Ausgleich mit den Gläubigern nicht zustande kommt. Von der Aufhebung der Beschlagnahme sind nach Rechtskraft auch die Gläubiger zu verständigen, die Ansprüche angemeldet haben. In Gewahrsam genommene Vermögensstücke sind erst nach Ablauf eines Monats nach der Verlautbarung des Aufhebungsbeschlusses freizugeben.

Urteilsbekanntmachung.

§ 19. (1) Für die Bekanntmachung von Urteilen in denen auf Verfall des Vermögens erkannt ist, gelten die Vorschriften des § 8, Abs. (1) bis (3). Sie hat sich in den Fällen des § 8, Abs. (2) und (3), auf den Urteilspruch zu beschränken.

(2) War das für verfallen erklärte Vermögen nicht beschlagnahmt, so ist in den Verlautbarungen des Urteils nach § 8, Abs. (3), auf die Pflicht zur Anmeldung von Ansprüchen hinzuweisen. Die Anmeldung hat bei der Verwertungsstelle binnen drei Monaten nach der Einschaltung des Urteiles in der amtlichen Zeitung zu geschehen [§ 21, Abs. (2), und § 15].

Vermögensverfall.

§ 20. (1) Auf Verfall des gesamten Vermögens ist zu erkennen, wenn nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes der Verfall oder nach den Bestimmungen des Kriegsverbrechergesetzes die Einziehung des gesamten Vermögens auszusprechen ist.

(2) Wird das Vermögen für verfallen erklärt, so geht es auf die Republik Österreich über.

(3) Über das verfallene Vermögen hat eine durch Verordnung zu bestimmende Stelle (Verwertungsstelle) gemäß den folgenden Vorschriften zu verfahren.

§ 21. (1) Das Gericht hat der Verwertungsstelle das Verfallserkenntnis zuzufertigen und im Falle vorausgegangener Beschlagnahme die mit der Durchführung der Beschlagnahme betraute Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

(2) Die Vorschriften der §§ 12 bis 16 gelten sinngemäß auch für das Verfahren vor der Verwertungsstelle. Diese hat die dort vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, soweit sie nicht bereits durchgeführt und für das Verfahren nötig sind.

(3) Forderungen gegen das verfallene Vermögen sind bei der Liquidierung vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. (6) nur insoweit zu berücksichtigen, als sie fristgerecht angemeldet worden sind. Die Verwertungsstelle hat bei jeder angemeldeten Forderung zu erklären, ob und inwieweit sie sie anerkennt. Die Anerkennung kann mangels rechtlichen Bestandes und auch deshalb abgelehnt werden, weil die Forderung

begründet wurde, um den Erfolg eines drohenden Verfalles zu vereiteln oder zu schmälern.

(4) Diese Erklärung kann im Verwaltungswege nicht angefochten werden, der Gläubiger kann aber binnen einem Monat nach ihrer Zustellung durch eine Klage gegen den Staat die Feststellung des rechtlichen Bestandes und der Unbedenklichkeit der Forderung erwirken. Andernfalls ist sein Anspruch erloschen. Der Anspruch auf Befriedigung kann im Rechtswege gegen den Staat nicht geltend gemacht werden.

(5) Die durch Erklärung anerkannten oder im ordentlichen Rechtswege festgestellten Forderungen sind, soweit der Erlös zureicht, daraus zu befriedigen. Nach Zulaß der flüssigen Mittel sollen auf die Forderungen tunlichst gleichmäßig Zahlungen geleistet werden. Wenn eine Veräußerung nicht erfolgt, tritt an Stelle des Erlöses der gemeine Wert, bis zu dessen Höhe ebenfalls Zahlungen zur Befriedigung der Gläubiger erfolgen sollen.

(6) Die Verwertungsstelle kann, wenn der Erlös zureicht, auch nicht fristgerecht angemeldete Forderungen, deren Bestand und Unbedenklichkeit unzweifelhaft ist, zur Vermeidung von Härten ganz oder teilweise befriedigen. Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Titeln (Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge zur Sozialversicherung u. dgl.) sind auf jeden Fall auch dann zu befriedigen, wenn sie erst nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt wurden.

(7) Die durch den Verfall an unbeweglichen Sachen erworbenen Rechte des Staates sind auf Antrag der Verwertungsstelle unter Vorlage des Verfallserkenntnisses im Grundbuch einzutragen, bei Bestand einer Anmerkung der Beschlagnahme im Range dieser Anmerkung. Die Anmerkung der Beschlagnahme und im Range nachstehende Eintragungen sind von Amts wegen zu löschen.

(8) Im Falle der Überschuldung hat die Verwertungsstelle die Konkursöffnung über das für verfallen erklärte Vermögen zu beantragen. Wird der Konkursöffnungsantrag mangels Kostendeckung abgewiesen oder der Konkurs aus diesem Grunde eingestellt, so verbleiben die vorhandenen Vermögensstücke dem Staat.

§ 22. Wird innerhalb eines Monats nach der Aufhebung der Beschlagnahme über das Vermögen der Konkurs oder über den Eigentümer das Ausgleichsverfahren eröffnet oder wird auf einen Antrag gemäß § 21, Abs. (8), über das Vermögen der Konkurs eröffnet, so ist die Zeit der Beschlagnahme oder, wenn keine Beschlagnahme vorausgegangen ist, die Zeit vom Verfallserkenntnis bis zum Antrag nach § 21, Abs. (8), in die nach der Konkurs- oder Ausgleichsordnung vom Tage der Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens zurückzurechnenden Fristen nicht einzurechnen. Die

Kosten der Verwahrung und Verwaltung gemäß § 13, Abs. (4), sind, sofern sie nicht bereits aus dem verfallenen Vermögen gedeckt wurden, in einem solchen Konkurs als Masseforderungen, im Ausgleichsverfahren als bevorrechtete Forderungen zu behandeln.

Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

§ 23. (1) In dem Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige treten gegenüber den Bestimmungen der §§ 421 bis 424 StPO. folgende Änderungen ein:

I. Die Bestellung des Verteidigers gilt nicht nur für die Zustellung der Anklageschrift (§ 421 StPO.), sondern auch für das nachfolgende Verfahren, wenn sich nicht der Abwesende oder Flüchtige meldet und selbst für die Bestellung eines Verteidigers Sorge trägt.

II. Die öffentliche Vorladung hat neben den in den Punkten 1 und 2 des § 423 StPO. angeführten Umständen die Aufforderung an den Angeklagten zu enthalten, in einer angemessenen Frist, die auf mindestens einen Monat festzusetzen ist, bei dem Gerichte zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten Tat zu verantworten, widrigenfalls die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit vorgenommen, an seiner Stelle sein Verteidiger geladen und das Urteil gefällt werden würde, ferner die Bekanntgabe, wer für ihn als Verteidiger bestellt wurde.

III. Die öffentliche Vorladung ist auch dem Verteidiger des Angeklagten zuzustellen.

IV. Zu der Hauptverhandlung ist der Verteidiger des Angeklagten zu laden. Einer Ladung des Angeklagten bedarf es nicht. Das Urteil ist dem Verteidiger zuzustellen. Das Gericht kann das Urteil, auch wenn in ihm nicht auf Vermögensverfall erkannt wurde, öffentlich bekanntmachen.

(2) Wenn sich der Angeklagte vor der Urteilsfällung stellt oder betreten wird, gelten, soweit nicht dieses Gesetz oder Artikel V des Verbotsgesetzes etwas anderes anordnet, die Bestimmungen des XVIII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung sinngemäß.

Selbständiges Verfahren.

§ 24. (1) Ist derjenige, dessen Tat mit dem Verfall des Vermögens bedroht ist, gestorben oder kann er nicht vor Gericht gestellt werden, so ist, wenn nicht das Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige Platz greift, auf Antrag des Anklägers vom Volksgerichte in einem selbständigen Verfahren auf Verfall des gesamten Vermögens zu erkennen.

(2) Ein Verfallserkenntnis ist auch nach der Einantwortung des Nachlasses zulässig. Auf

Erben und Legatäre von Personen, gegen die ein Verfahren nach Abs. (1) eingeleitet ist, finden soweit es sich um ein aus dem Nachlasse stammendes Vermögen handelt, die Bestimmungen des § 4 entsprechend Anwendung.

(3) Im selbständigen Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Vorverfahren, die Hauptverhandlung und das Urteil entsprechend anzuwenden, insoweit in diesem Gesetze oder in Artikel V des Verbotsgesetzes nicht etwas anderes angeordnet ist. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Sicherungsmaßnahmen und Beschlagnahme gelten auch für das selbständige Verfahren.

§ 25. (1) Das Volksgesicht entscheidet über den Verfall nach mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) An Stelle der Anklageschrift tritt ein Antrag des Staatsanwaltes auf Vermögensverfall. Die Bestimmungen des § 207 StPO. gelten sinngemäß.

(3) Zu Hauptverhandlung ist der Eigentümer des Vermögens oder der im § 8, Abs. (1), genannte Vertreter zu laden. Diese haben in der Hauptverhandlung und im nachfolgenden Verfahren die Rechte eines Beschuldigten, doch wird durch ihr Nichterscheinen das Verfahren und die Urteilsfällung nicht gehemmt. Auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben.

(4) Engeben sich die Voraussetzungen für das selbständige Verfahren erst in der Hauptverhandlung, so kann, wenn es in der Hauptsache nicht zum Urteil kommt, in einem besonderen Urteil über den Verfall entschieden werden.

(5) Wird im selbständigen Verfahren auf den Verfall des Vermögens erkannt, so sind die Verfahrenskosten aus dem eingezogenen Vermögen zu bestreiten. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Vermögensverfall finden Anwendung.

Strafbestimmungen.

§ 26. (1) Wer in der Absicht, bei einer nach diesem Gesetze drohenden oder bereits angeordneten Beschlagnahme die Durchführung und den Zweck der sichernden Maßnahmen ganz oder zum Teil zu vereiteln oder in ihrer Wirksamkeit zu schwächen, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder wertlos macht, Vermögensstücke beiseite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, Vermögensbestandteile verheimlicht oder das Vermögen auf sonstige Weise verringert, ist, sofern sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, wenn der dadurch zugefügte Schade mehr als 250 S beträgt, eines Verbrechens, sonst eines Vergehens schuldig.

(2) Die Strafe des Verbrechens ist Kerker in der Dauer von einem bis zu fünf Jahren. Wenn es sich jedoch um Vermögensschaften von beträchtlichem Umfange oder von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung handelt, ist die Strafe mit schwerem Kerker in der Dauer von fünf bis zehn Jahren zu bemessen. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis 100.000 S verhängt werden.

(3) Die Strafe des Vergehens ist strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis 10.000 S verhängt werden.

(4) In gleicher Weise ist strafbar, wer in der Absicht, die Einziehung eines auf Grund der Bestimmungen des Verbotsgesetzes, des Kriegsverbrechergesetzes oder dieses Gesetzes als verfallen (eingezogen) erklärten Vermögens oder von Bestandteilen eines solchen Vermögens zu vereiteln oder zu erschweren, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder wertlos macht, Vermögensstücke beiseite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, Vermögensbestandteile verheimlicht oder das Vermögen auf sonstige Weise verringert.

§ 27. (1) Wer vorsätzlich die Auskunft, die er zu erteilen verpflichtet ist (§ 12), ganz oder teilweise nicht erteilt, die ihm hiefür gesetzte Frist nicht einhält oder anlässlich dieser Auskunftserteilung, sei es unrichtige, sei es unvollständige Angaben macht, wird, wenn die Tat nicht nach einem strengeren Gesetze strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest in der Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe bis 25.000 S bestraft.

(2) Wer eine der im Abs. (1) bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, macht sich einer Übertretung schuldig und wird vom Gericht mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 2500 S bestraft.

§ 28. (1) Hat jemand in diesem Gesetze unter Strafe gestellte und andere strafbare Handlungen begangen, die zufolge Zusammentreffens Gegenstand derselben Aburteilung sind, so ist, wenn auch nur auf eine dieser strafbaren Handlungen eine Geldstrafe festgesetzt ist, neben der sonstigen gesetzlichen, jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

(2) Ist die Verhängung der Geldstrafe nicht zwingend vorgeschrieben, so kann auch auf diese Strafe erkannt werden.

(3) Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein strengeres Strafgesetz anzuwenden ist, das keine Geldstrafe androht, so ist gleichwohl neben der sonstigen Strafe auf eine Geldstrafe zu erkennen, wenn sie nach diesem Gesetze vorgesehen ist und zu verhängen wäre.

§ 29. Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Bundesministerium für Justiz einvernehmlich mit den Bundesministerien für Inneres und für Finanzen betraut.

214. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Juli 1947 über die Organisation der Verbrauchssteuer- und Monopolverwaltung erster Instanz.

Auf Grund des § 29, Abs. (1), des Behördenüberleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, wird verordnet:

§ 1. (1) Bei den Finanzämtern werden Abteilungen für Verbrauchssteuern und Monopole (Verbrauchssteuerabteilungen) errichtet, die innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches des Finanzamts alle Amtsgeschäfte, welche bisher den Hauptzollämtern auf dem Gebiete der Verbrauchssteuern und Monopole zustanden, übernehmen.

(2) Die Steueraufsichtsämter werden aufgelöst. Die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben gehen auf die Finanzämter über. Soweit Steueraufsichtsämter am Sitz der Finanzämter bestanden haben, werden ihre Aufgaben von den Verbrauchssteuerabteilungen übernommen. Die Aufgaben der sonstigen Steueraufsichtsämter werden von den Steueraufsichtsstellen der Finanzämter verwaltet. Diese sind zur Mitwirkung in Verbrauchssteuer- und Monopolangelegenheiten und als Hilfs- und Auskunftsstellen in anderen Abgabenangelegenheiten heranzuziehen.

(3) Die bisherige Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Behandlung von Strafsachen in Verbrauchssteuer- und Monopolangelegenheiten geht im Bereich jeder Finanzlandesdirektion auf jenes Finanzamt über, dem die Steuerstrafsachen zugewiesen sind.

(4) Unberührt bleibt die Handhabung der Verbrauchssteuer- und Monopolvorschriften durch die zuständigen Dienststellen der Zollverwaltung bei aus dem Auslande eingeführten Waren.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Verbrauchssteuerabteilungen mehrerer Finanzämter bei einem Finanzamt zusammenlegen oder eigene Finanzämter für Verbrauchssteuern und Monopole errichten.

(2) Ferner kann das Bundesministerium für Finanzen Steueraufsichtsstellen aus Zweckmäßigkeitsgründen neu errichten, auflassen oder einem anderen Finanzamt, als den örtlich zuständigen, unterstellen.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1947 in Kraft.

Zimmermann

215. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für Unterricht, für soziale Verwaltung, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehr und für Energiewirtschaft und Elektrifizierung vom 6. August 1947 über die Einhebung von Umlagen und Gebühren durch die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Umlagenordnung).

Gemäß § 57, Abs. (9), des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz — HKG.), B. G. Bl. Nr. 182, wird verordnet:

§ 1. Alle Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft haben zur Bestreitung des in den genehmigten Jahresvoranschlägen vorgesehenen, nicht gedeckten Erfordernisses Beiträge zu leisten, die

1. aus der Grundumlage,
2. aus der Kammerumlage (Zuschlag zur Gewerbesteuer)

bestehen [§ 57, Abs. (1), HKG.].

A. Grundumlage.

§ 2. (1) Die Grundumlage ist von allen Mitgliedern der Fachgruppen (Fachverbände) zu entrichten und dient zur Bestreitung der durch besondere Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben der Fachgruppen (Fachverbände) und der Landeskammern. Die anteilmäßige Aufteilung regelt die Rahmenordnung [§ 57, Abs. (2), HKG.].

(2) Die Grundumlage ist für jede die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (einem Fachverband) begründende Berechtigung gesondert zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet wird. Für den Gemischtwarenhandel sind die Bestimmungen des § 8, Abs. (2), der Fachgruppenordnung maßgebend. Die Beschlussfassung über die Grundumlagepflicht beim Gemischtwarenhandel obliegt der zuständigen Landeskammer im Einvernehmen mit der Sektion Handel. Die Grundumlage ist bei verpachteten Berechtigungen sowohl vom Verpächter als auch vom Pächter zu entrichten.

(3) Die Grundumlage ist eine Jahresumlage. Sie ist für das Jahr, in dem die Berechtigung erworben wird, zu entrichten. Ebenso tritt keine anteilmäßige Rückerstattung der Grundumlage ein, wenn die ihr zugrunde liegende Berechtigung während des Jahres erlischt.

§ 3. (1) Die Höhe der Grundumlage ist von der Fachgruppe zu beschließen. Der Beschluss unterliegt der Genehmigung der Landeskammer [§ 57, Abs. (2), HKG.].

(2) Soweit keine Fachgruppen bestehen, kommt die Beschlußfassung über die Grundumlage der Landeskammer im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern zu. In diesen Fällen fällt der sonst der Fachgruppe zustehende Anteil der Landeskammer zu, die ihn vor allem zur Deckung jener Kosten zu verwenden hat, die sich aus der Vertretung der Interessen derjenigen Unternehmer ergeben, für deren Bereich keine Fachgruppe errichtet wurde [§ 2, Abs. (1)].

(3) Im Bereich der Sektion Industrie kann die Grundumlage in einem Tausendsatz von der Lohn- und Gehaltssumme festgelegt werden. Der Satz ist tunlichst einheitlich, und zwar im Zusammenwirken der Fachgruppen innerhalb der Sektion und — wo Fachgruppen nicht errichtet wurden — im Zusammenwirken der Fachverbände innerhalb der Sektion der Bundeskammer festzusetzen.

(4) Wird die Grundumlage in einem Tausendsatz von der Lohn- und Gehaltssumme festgelegt, so hat die Sektion Industrie der Bundeskammer, einvernehmlich mit den Industriesektionen der Landeskammern, Richtlinien zu bestimmen, in welchem Verhältnis die Grundumlage von Mitgliedern, die mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) angehören, unter diese aufzuteilen ist. Diese Richtlinien bedürfen der Zustimmung der Bundeskammer.

§ 4. Die Vorschreibung und Einhebung aller Grundumlagen obliegt den Landeskammern [§ 57, Abs. (5), HKG.].

§ 5. (1) Die Grundumlage ist zwei Wochen nach Zustellung der Vorschreibung fällig.

(2) Gegen die Vorschreibung kann Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die Mitgliedschaft zur Fachgruppe (zum Fachverband), beziehungsweise zur Landeskammer bestritten wird oder die Vorschreibung in einer dem genehmigten Beschluß der zuständigen Fachgruppe (des zuständigen Fachverbandes) nicht entsprechenden Höhe erfolgt ist. Er ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Vorschreibung bei der Landeskammer zu erheben und hat keine aufschiebende Wirkung. Nicht gehörig begründete Einsprüche sind ohne weitere Behandlung abzuweisen. Über die Einsprüche entscheidet die Landeskammer. Gegen die Entscheidung der Landeskammer steht innerhalb 14 Tagen nach ihrer Zustellung die Beschwerde an die Bundeskammer offen. Die Beschwerde ist bei der Landeskammer einzubringen, welche sie mit sämtlichen Unterlagen an die Bundeskammer weiterzuleiten hat. Diese entscheidet endgültig.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 6. (1) Rückständige Grundumlagen sind im Verwaltungswege einzutreiben [§ 57, Abs. (10), HKG.].

(2) Die von den Landeskammern ausgefertigten Rückstandsausweise sind Exekutionstitel im Sinne des § 1, E. O.

§ 7. Grundumlagen verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie vorgeschrieben wurden. Die nähere Regelung, betreffend die Stundung, Ermäßigung und Nachsicht von Grundumlagen sowie ihre Abstattung in Raten, hat die Bundeskammer anlässlich Erlassung der Rahmenbestimmungen gemäß § 57, Abs. (11), HKG., zu treffen.

B. Kammerumlage (Zuschlag zur Gewerbesteuer).

§ 8. (1) Zur Bestreitung der weder durch besondere Einnahmen noch durch Anteile an den Grundumlagen gedeckten Ausgaben der Landeskammern sowie der durch besondere Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben der Bundeskammer wird eine Kammerumlage (Zuschlag zur Gewerbesteuer) in der Form eines Hundertsatzes des Gewerbesteuermeßbetrages festgesetzt, die zugleich mit der Gewerbesteuer von den Finanzämtern vorgeschrieben und eingehoben wird; sie ist der zuschlagsberechtigten Kammer zu überweisen.

(2) Die Beschlußfassung hinsichtlich des Zuschlages für die Bundeskammer obliegt dem Kammerstag, hinsichtlich des Zuschlages für die Landeskammer der Vollversammlung der betreffenden Landeskammer [§ 24, Abs. (4), lit. k, und § 11, Abs. (4), lit. b, des HKG.]. Die Höhe der festgelegten Zuschläge ist unmittelbar nach Genehmigung der Voranschläge gemäß § 55, Abs. (3), HKG., allen in Betracht kommenden Finanzlandesdirektionen bekanntzugeben.

(3) Wenn eine Gewerbesteuer nicht vorgeschrieben wird, ist von der zuständigen Landeskammer zum Zwecke der Umlagenberechnung von den Einkünften aus der die Kammerzugehörigkeit begründenden Tätigkeit eine Gewerbesteuer zu berechnen [§ 57, Abs. (3), HKG.] und im Rahmen des festgesetzten Hundertsatzes des Gewerbesteuermeßbetrages sowohl die eigene Kammerumlage als auch die Kammerumlage der Bundeskammer vorzuschreiben und einzuheben. Von dem tatsächlich eingegangenen Betrag ist der im Verhältnis der Vorschreibung auf die Bundeskammer entfallende Teilbetrag dieser abzuführen.

(4) Kammermitglieder, denen keine Gewerbesteuer vorgeschrieben wird, sind verpflichtet, zwecks Errechnung der von ihnen zu entrichtenden Kammerumlage die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Bilanzen und

Steuervorschreibungen, vorzulegen. Wenn dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen wird, ist die vorschreibende Kammer berechtigt, die Kammerumlage auf Grund einer Schätzung vorzuschreiben.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 9. (1) Bei Unternehmen mit dem Sitz in Wien, deren Betriebsstätten sich in Niederösterreich befinden, ist der Zuschlag an die Landeskammer für Niederösterreich zu überweisen. Betreibt ein Unternehmer in mehr als einem Bundesland Unternehmungen oder liegen Hauptbetriebsstätte und Niederlagen oder sonstige Betriebsstätten in verschiedenen Bundesländern, so hat die die Umlage empfangende Landeskammer entsprechende Anteile der Umlage den in Betracht kommenden Landeskammern zu überweisen. Für die Zerlegung des Zuschlages zur Gewerbesteuer sind Richtlinien von der Bundeskammer zu erlassen, in denen auf das Verhältnis der in den Betrieben, beziehungsweise Betriebsstätten ausgezahlten Lohn- und Gehaltssummen Bedacht zu nehmen ist [§ 57, Abs. (6) und Abs. (13), HKG.].

(2) Nach Wirksamwerden der Gewerbesteuer-Zerlegung richten sich die im Sinne des Abs. (1) den jeweils beteiligten Landeskammern zufallenden Zuschläge ausschließlich nach jenen Gewerbesteuermeßbeträgen, die für die Berechnung der Gewerbesteuer-Anteile der einzelnen Betriebs- (Sitz-, Niederlags- usw.) Gemeinden innerhalb der in Betracht kommenden Kammerbereiche maßgebend sind und nach den in diesen Bereichen gültigen Zuschlagshundertsätzen. Der Zuschlag für die im Abs. (1), 1. Satz, genannten Unternehmungen ist von der Landeskammer für Wien an die Landeskammer für Niederösterreich abzuführen.

§ 10. (1) Die Landeskammern können bei Festsetzung ihrer Kammerumlage auch beschließen, die Umlage selbst einzuheben. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch die Bundeskammer. Die zuständige Finanzlandesdirektion ist hievon spätestens bis zum 30. September des der Selbsteinhebung vorhergehenden Jahres zu verständigen.

(2) Bei der Selbsteinhebung haben die Landeskammern nach jeweiliger entsprechender Vereinbarung mit der zuständigen Finanzlandesdirektion den Finanzämtern Listen der Zuschlagspflichtigen zwecks Eintragung der Berechnungsgrundlagen für die Gewerbesteuerzuschläge zu übergeben. Im übrigen dürfen die Finanzämter zur Auskunftserteilung nur in dringenden Ausnahmefällen und zur zwangsweisen Einbringung von Gewerbesteuerzuschlägen niemals in Anspruch genommen werden.

(3) Die Selbsteinhebung der Gewerbesteuerzuschläge durch die Landeskammern umfaßt stets die Zuschläge für die Bundes- und Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft.

§ 11. (1) Die Höhe der Vergütung für die Einhebung der Kammerumlage ist von der Landeskammer mit der Finanzlandesdirektion zu vereinbaren. Die Einhebungsvergütung darf 4 v. H. der eingehobenen Beträge nicht übersteigen.

(2) Für die den Finanzämtern bei der Selbsteinhebung der Gewerbesteuerzuschläge durch die Landeskammern erwachsende Belastung ist eine Vergütung in der Höhe von einem 1/2 v. H. des sich auf Grund der alljährlich bekanntgegebenen Summe der Gewerbesteuermeßbeträge ergebenden Jahressollaufkommens an Gewerbesteuerzuschlägen an die zuständige Finanzlandesdirektion zu entrichten.

§ 12. Bezüglich der Fälligkeit der Kammerumlage, des Einspruches, der zwangsweisen Eintreibung und der Verjährung sind für den Fall einer Vorschreibung und Einhebung durch die Finanzämter die gegenständlichen Bestimmungen für die Gewerbesteuer maßgebend, jedoch gilt für Einsprüche, durch welche die Kammerumlagepflicht überhaupt bestritten wird, die Bestimmung des § 5, Abs. (2), sinngemäß. Bei Selbsteinhebung der Kammerumlage durch die Landeskammern gelten bezüglich der Fälligkeit, des Einspruches, der zwangsweisen Eintreibung, der Behandlung rückständiger Kammerumlagen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren und der Verjährung die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 dieser Verordnung sinngemäß.

C. Einverleibungsgebühren.

§ 13. (1) Anlässlich der Erlangung von Berechtigungen zum Betriebe von kammerzugehörigen Unternehmungen sind Einverleibungsgebühren einzuheben. Die Einverleibungsgebühren sind auch bei sogenannten Gewerbeerweiterungen zu entrichten. Die Beschlußfassung über die Höhe der Einverleibungsgebühr obliegt jeder Fachgruppe für ihren Bereich nach Maßgabe der von der Bundeskammer erlassenen Rahmenbestimmungen und der von der Landeskammer erstellten Rahmenordnung, wobei für die nach dem Opferfürsorgegesetz (St. G. Bl. Nr. 90/45) begünstigten Personen, für Kriegsbeschädigte und in Wiedergutmachungsfällen Ermäßigungen vorzusehen sind. Die Höhe der Einverleibungsgebühren kann für einzelne in der Fachgruppe vertretene Berechtigungen sowie für Stamm- und Filialberechtigungen verschieden hoch festgesetzt werden. Der Beschluß bedarf der Bestätigung der Landeskammer, die einen Teil der Einverleibungsgebühren für Zwecke der Wirtschaftsförderung im Einvernehmen mit der

Bundeskammer bestimmt. Der bestätigte Beschluß ist von der Landeskammer im Wege der Bundeskammer dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Genehmigung vorzulegen. Die genehmigten Beschlüsse sind im „Archiv der Wirtschaft“ kundzumachen.

(2) Soweit keine Fachgruppen bestehen, gilt § 3, Abs. (2), sinngemäß.

(3) Die Einverleibungsgebühr ist von jedem Bewerber um eine in den fachlichen Wirkungsbereich einer Fachgruppe (eines Fachverbandes) fallende Berechtigung durch die Fachgruppe (den Fachverband) einzuheben. Wenn die angestrebte Berechtigung versagt wird, ist die Einverleibungsgebühr abzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages rückzuerstatten, den die Bundeskammer allgemein festsetzt. Er darf in keinem Falle 20 S übersteigen. Der Nichtantritt einer erteilten Berechtigung begründet keinen Anspruch auf Rückforderung der Einverleibungsgebühr.

(4) Die Fachgruppen haben die von der Landeskammer im Einvernehmen mit der Bundeskammer bestimmten Anteile an den Eingängen an Einverleibungsgebühren dem Fachverband und der Landeskammer für Zwecke der Wirtschaftsförderung abzuführen.

D. Gebühren für Sonderleistungen.

§ 14. (1) Für Sonderleistungen, insbesondere für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und andere Beurkundungen im zwischenstaatlichen Warenverkehr, können angemessene Gebühren vorgeschrieben und eingehoben werden.

(2) Die Höhe der für Sonderleistungen zu entrichtenden Gebühren beschließt die Landeskammer unter Beobachtung der von der Bundeskammer erlassenen Rahmenbestimmungen. Diese Beschlüsse sind im „Archiv der Wirtschaft“ kundzumachen.

(3) Die Gebühr fließt jener Körperschaft zu, die sie anlässlich der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung vorschreibt.

E. Schlußbestimmungen.

§ 15. Die Umlagenordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1947 in Kraft.

Heinl

216. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. August 1947, betreffend die Festsetzung der Umrechnungsverhältnisse für die in Kronen Gold bemessenen Konsulargebühren.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 des mit der Verordnung der Bundesregierung, B. G. Bl.

Nr. 229/1924, kundgemachten Konsulargebührengesetzes 1924, wird folgendes verordnet:

§ 1. (1) Insoweit die in Kronen Gold bemessene Konsulargebühren nicht in Goldmünzen entrichtet werden, sind der Umrechnung der Kronen Gold in die Zahlungswährung bis auf weiteres mit Bedacht auf Abs. (2) die im folgenden angeführten Umrechnungsverhältnisse zugrunde zu legen; für die Umrechnung der Kronen Gold in österreichische Schillinge ist das Wertverhältnis 100 Kronen Gold = 343 Schilling maßgebend.

100 Kronen Gold (343 Schilling) = amerikanische Dollar 35.—,

100 Kronen Gold (343 Schilling) = englische Pfund Sterling 8'13.—,

100 Kronen Gold (343 Schilling) = russische Rubel 182.—,

100 Kronen Gold (343 Schilling) = Schweizer Franken 150.—,

100 Kronen Gold (343 Schilling) = belgische Franken 1530.—,

100 Kronen Gold (343 Schilling) = französische Franken 4150.—,

100 Kronen Gold (343 Schilling) = holländische Gulden 92'50,

100 Kronen Gold (343 Schilling) = tschechosl. Kronen 1740.—,

100 Kronen Gold (343 Schilling) = ungarische Gulden 405.—,

100 Kronen Gold (343 Schilling) = dänische Kronen 167.—,

100 Kronen Gold (343 Schilling) = norwegische Kronen 173.—,

100 Kronen Gold (343 Schilling) = schwedische Kronen 125.—,

100 Kronen Gold (343 Schilling) = türkische Pfund 96'50,

100 Kronen Gold (343 Schilling) = argentinische Papierpeso 116.—,

100 Kronen Gold (343 Schilling) = brasilianische Cruzeiros 635.—.

(2) Erfährt das Kursverhältnis einer im Abs. (1) angeführten Zahlungswährung zum amerikanischen Dollar in dem betreffenden Land eine Änderung von über 5 v. H., ist ein entsprechend geändertes Umrechnungsverhältnis der Kronen Gold zur Zahlungswährung anzuwenden.

§ 2. Die Umrechnung der Krone Gold in die Zahlungswährung eines Landes, für das ein Umrechnungsverhältnis im § 1 nicht vorgesehen ist, hat über den jeweiligen in diesem Land geltenden

Dollarkurs zu erfolgen, wobei Schwankungen bis zu 5 v. H. unberücksichtigt bleiben.

§ 3. Ergibt bei Zugrundelegung der Umrechnungsverhältnisse die Berechnung des in der Zahlungswährung zu entrichtenden Konsulargebührenbetrages Bruchteile der Einheit der Zahlungswährung, so sind diese Bruchteile, soweit bei einzelnen Währungen nicht besondere, davon abweichende Verfügungen des Bundesministeriums für Finanzen gelten, in folgender Weise zu runden: Bruchteile, die weniger als eine halbe Währungseinheit ausmachen, sind auf eine halbe Währungseinheit, Bruchteile, die mehr als eine halbe Währungseinheit ausmachen, auf eine ganze Währungseinheit aufzurunden; bei der englischen Währung ist ein englischer Schilling als die hierfür maßgebende Währungseinheit anzusehen.

Zimmermann

217. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 29. August 1947 über die Wiedereinführung der Normalzeit im Jahre 1947.

Im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für soziale Verwaltung und für Verkehr wird verordnet:

Die mit der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 26. März 1947, B. G. Bl. Nr. 62/47, über die Sommerzeit bestimmte gesetzliche Zeit endet am 5. Oktober 1947, vormittags 3 Uhr, nach der gegenwärtigen Zeitrechnung, zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, das heißt, von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt.

Helmer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1947

für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—
für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a